

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche
Abwasserbeseitigung vom 22. September 2020

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung, der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung - vom 21. Mai 2019 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I
Änderung der Entgeltsatzung

1. Der § 1 Absatz 2 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 23 dieser Satzung;“

2. Der § 2 Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende zentrale Anlagen wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.“

3. In § 6 Absatz 3 Ziffer 2 a) wird die Grundflächenzahl „0,7“ durch „0,4“ ersetzt.

4. § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der Kosten der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre zu erwartende Kostenentwicklung.“

5. In § 24 Absatz 2 wird der Verweis auf „§ 22“ durch einen Verweis auf „§ 23“ ersetzt.

6. Nach § 29 wird ein neuer § 29a eingeführt:

„§ 29a
Gebühren

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt für den Aufwand zur Überprüfung (z.B. Einbau, Änderung, Austausch, Beseitigung von Zwischenzählern für Trink- oder Brauchwasser und Abwassermesseinrichtungen, von Kontrollen, Untersuchungen, oder sonstigen Überprüfungen) von Messeinrichtungen zum Nachweis abzusetzender Wasserbezugsmengen oder der Ermittlung von Abwassermengen nach der allgemeinen Entwässerungssatzung und dieser Satzung eine Gebühr.
- (2) Die Verbandsgemeinde kann für sonstige Amtshandlungen eine Gebühr erheben, soweit hierfür nicht bereits nach dieser Satzung anderweitig Ersatz (z.B. Kostenerstattung, Aufwendungsersatz oder ähnliches) erhoben wird.

- (3) Die Gebühr nach Absatz 1 wird als Pauschale gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt.

Die jeweilige Gebühr nach Absatz 2 bemisst sich nach dem Aufwand, der mit der Amtshandlung verbunden ist. Die Gebühr beinhaltet anteilige eigene Personal- und Sachkosten sowie Kosten, die der Verbandsgemeinde insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen. Die Verrechnungssätze werden nach kaufmännischen Grundsätzen ermittelt.

Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr nach Absatz 2 wird nur erhoben, wenn sie mindestens fünfzig Euro beträgt.

- (4) Gebührenschildner ist derjenige, der die Amtshandlung beantragt oder verursacht. Daneben sind Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte Schuldner der Gebühr.“

Artikel II Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt hinsichtlich des Artikels I Nr. 1 und 2 rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt die Satzung mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 in Kraft.

Koborn-Gondorf, 22. September 2020

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel


Bruno Seibert
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.